

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Strom- Niederspannungsanschlussverordnung StromNAV

Gültig ab 01. November 2007

1.	Netzanschlusskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)	
1.1	Einspartenhausanschluss (einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)	
		netto
	Grundbetrag	1.340,00 €/Stück
	Zusatzbetrag/Meter	70,00 €/m
	Zusatzbetrag/Richtungsänderung	40,00 €/Stück
	Kernbohrung bzw. Einbau der Hauseinführung (ohne Keller)	60,00 €/Stück
	Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH.	
	Vergütung bei Eigenleistung der Tiefbauarbeiten	
	Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche	499,00 €
	Vergütung bei einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund.	29,11 €/m
1.2	Mehrspartenhausanschlüsse (MSHE, einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)	
		netto
	Grundbetrag	1.050,00 €/Stück
	Zusatzbetrag/Meter	40,00 €/m
	Zusatzbetrag/Richtungsänderung	40,00 €/Stück
	Kernbohrung bzw. Einbau MSHE (ohne Keller) einmalig	150,00 €/Stück
	Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH. Die Verlegung der Hausanschlüsse findet in einem gemeinsamen Leitungsgraben statt.	
	Vergütung bei Eigenleistung der Tiefbauarbeiten	
	Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss mit 3 Gewerken bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche.	304,00 €/Gewerk
	Vergütung bei einem Hausanschluss mit 3 Gewerken und einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund.	17,74 €/Gewerk und Meter
	Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss mit 2 Gewerken bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche.	414,00 €/Gewerk

	Vergütung bei einem Hausanschluss mit 2 Gewerken und einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund.	24,15 €/Gewerk und Meter
		netto
1.3	Können die Arbeiten für den Hausanschluss gemäß Terminabsprache nicht ausgeführt werden und hat der Anschlussnehmer die Verzögerung zu verantworten und diese nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von	157,50 €
1.4	Bedingungen	
	Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Lünen GmbH die Kosten für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, der Straßenwiederherstellung, eines Hausanschlusskastens für den Einbau im Gebäude mit einer Absicherung bis max. 3 x 50 A.	
	Der Grundbetrag für die Hausanschlussleitung ist unter allgemeinen Grundsätzen gültig für den kürzesten, geradlinigen Anschlussverlauf zwischen Hauptleitung und Hausfront (äußere Hauswand) bis zu einer maximalen Länge von 12 m.	
	Abweichungen vom kürzesten, geradlinigen Verlauf der Hausanschlussleitung und Überschreitung der 12 m Gesamtlänge (Hauptleitung/äußere Hauswand) machen die Berechnung des Zusatzbetrages je m und sofern auch Richtungsänderungen nötig werden, die Berechnung des Zusatzbetrages je Richtungsänderung erforderlich.	
	Bei der Ermittlung der Anschlusslänge bzw. der Mehrlänge wird stets zugunsten des Kunden auf volle 0,5 m abgerundet. Als Richtungsänderung zählt jede einzelne Abweichung vom geradlinigen Verlauf die mit der vom Kunden gewünschten Anschlusssituation erforderlich wird. Ein Leitungsverzug mit zum Beispiel 2 mal 45°-Umlenkung zählt als 2 Richtungsänderungen.	
	Bei Anschlüssen von nicht unterkellerten Häusern wird die Länge zwischen Hausfrontwand (außen) und Mitte der Mehrspartenhauseinführung (MSHE) mit dem Zusatzbetrag je m berechnet. Bei der Ermittlung dieser Mehrlänge wird stets zugunsten des Kunden auf volle 0,5 m abgerundet.	
	Können die Hausanschlussleitungen aufgrund der vom Kunden gewünschten Anschlusssituation nicht im gemeinsamen Tiefbaugraben verlegt werden, so sind diese als Einzelanschlüsse zu handhaben. Um die Preisstellung für Mehrspartenhausanschlüsse anwenden zu können, müssen mindestens zwei Sparten der Stadtwerke Lünen GmbH in einem gemeinsamen Tiefbaugraben verlegt werden.	
2.	Baukostenzuschuss (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)	
2.1	Allgemein	
	Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 Abs. 3 NAV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.	
	Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz bzw. Ortsnetzstation in Rechnung gestellt. Die Umlage der Kosten von 50% nach § 11 Abs. 1 NAV sowie die Erhebung eines BKZ nur für die Leistung > 30 kW nach § 11 Abs. 3 NAV ist in den nachfolgenden Preisen enthalten.	

2.2 Preise für Netzanschlüsse für Wohnzwecke (Wohneinheit = WE)

Sicherungsstufen		Leistung		BKZ Wohnzwecke nlg
		cos Phi	0,90	
3 x	25 A	17,3 kVA	15,6 kW	0,00 €
3 x	35 A	24,2 kVA	21,8 kW	0,00 €
3 x	50 A	34,6 kVA	31,2 kW	43,13 €
3 x	63 A	43,6 kVA	39,3 kW	340,18 €
3 x	80 A	55,4 kVA	49,9 kW	728,64 €
3 x	100 A	69,3 kVA	62,4 kW	1.185,65 €
3 x	125 A	86,6 kVA	77,9 kW	1.756,91 €
3 x	160 A	110,9 kVA	99,8 kW	2.556,67 €
3 x	200 A	138,6 kVA	124,7 kW	3.470,69 €

Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt.

Die Umlage der Kosten auf die einzelne Wohneinheit erfolgt linear nach Anzahl der Wohneinheiten. Bei Gebäuden mit einer höheren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

2.3 Preise für Netzanschlüsse die nicht zu für Wohnzwecken benutzt werden

Sicherungsstufen		Leistung		BKZ Gewerbe nlg	BKZ Sonderkunde Igr
3 x	25 A	17,3 kVA	15,6 kW	0,00 €	0,00 €
3 x	35 A	24,2 kVA	21,8 kW	0,00 €	0,00 €
3 x	50 A	34,6 kVA	31,2 kW	92,26 €	184,52 €
3 x	63 A	43,6 kVA	39,3 kW	727,71 €	1.455,41 €
3 x	80 A	55,4 kVA	49,9 kW	1.558,68 €	3.117,35 €
3 x	100 A	69,3 kVA	62,4 kW	2.536,28 €	5.072,57 €
3 x	125 A	86,6 kVA	77,9 kW	3.758,30 €	7.516,59 €
3 x	160 A	110,9 kVA	99,8 kW	5.469,11 €	10.938,23 €
3 x	200 A	138,6 kVA	124,7 kW	7.424,33 €	14.848,66 €

Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt.

Bei höherer Leistungsanforderung sowie Anschluss an die Ortsnetzstation ist der BKZ zu erfragen.

Mit dem Einbau eines Lastgangzählers ist in der Regel die Erhebung einer geringeren Konzessionsabgabe verbunden

2.4 Leistungserhöhung

Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 4 NAV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Punkt 2.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)			
		netto	brutto
3.1	Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	46,30 €	55,10 €
3.2	Plombenverschlüsse von Elektrizitätszählern für PV-Anlagen durch Einspeiser nach EEG. Die Kosten für die Plombierung übernimmt der PV-Anlagenbetreiber. Sofern die Plombierung durch den Netzbetreiber erfolgt, wird vom PV-Anlagenbetreiber hierfür ein pauschales Entgelt bezahlt.	48,00 €	57,12 €
3.3	Anschluss und Inbetriebsetzung einer provisorischen Versorgung	46,30 €	55,10 €
3.4	Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	20,00 €	23,80 €
3.5	Für jede vom Kunden/ Anschlussnehmer oder eines von diesen Beauftragten zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche.	20,00 €	23,80 €
4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen)			
		netto	brutto
4.1	Erste Mahnung (nicht umsatzsteuerbar)	4,00 €	
4.2	Weitere Mahnung oder Sperrandrohung (nicht umsatzsteuerbar)	16,50 €	
4.3	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung <u>innerhalb</u> der Geschäftszeiten	41,18 €	49,00 €
4.4	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung <u>außerhalb</u> der Geschäftszeiten	52,94 €	63,00 €
4.5	Der Kunde hat die anfallenden Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.		
4.6	Aufwandspauschale für Ratenzahlungsvereinbarung (gem. § 288 BGB)		
5. Umsatzsteuer			
	Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Januar 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.		